

Satzung
der Großen Kreisstadt Emmendingen
über
die Veränderungssperre für das Aufstellungsgebiet des Bebauungsplanes
„Südliche Eichholzstraße – Im Vogtstal“
auf der Gemarkung Mundingen

Nachdem vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Emmendingen am 28.07.2020 der Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südliche Eichholzstraße – Im Vogtstal“ auf der Gemarkung Mundingen gefasst, hat er am 27.07.2021 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südliche Eichholzstraße – Im Vogtstal“ folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „**Südliche Eichholzstraße – Im Vogtstal**“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Nrn. 189, 190, 191/1, 191/2, 191/3, 192, 193/4, 193/5, 2613/0-Teil, 2718/1, 2719/1, 2719-Teil, 2718-Teil, 2720, 2720/2, 2720/3-Teil, 2721 und 2721/1 auf der Gemarkung Mundingen. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan vom 21.06.2021 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
 - b. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Südliche Eichholzstraße - Im Vogtstal“, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, außer Kraft.

79312 Emmendingen, den

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Veränderungssperre in der vorliegenden Fassung dem Satzungsbeschluss des Stadtrates am 27.07.2021 zu Grunde lag und der Beschlussfassung entspricht.

Emmendingen, den

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister